

Entwurf

**Kirchengesetz zur Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Magyarorszagi
Evangelikus Egyház (Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn) und der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art.1

Die Landessynode stimmt der Vereinbarung über partnerschaftliche Beziehungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der Fassung des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2010 zu.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Vereinbarung über partnerschaftliche Beziehungen
zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

§ 1

(1) Vielfältige Beziehungen zwischen Bayern und Ungarn durch Diasporawerke, Hilfskomitees und Kirchenleitungen bildeten die Grundlage für den 1992 geschlossenen Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, in dem sich exemplarisch die *communio* konkretisiert, in die wir als Kirche Jesu Christi gerufen sind. Beide Kirchen tragen mit ihren Möglichkeiten dazu bei, dass eine erkennbare und erlebbare Gemeinschaft lutherischer Christen wächst, die ihren sichtbaren Ausdruck finden in der geistlichen und sakramentalen Gemeinschaft sowie im gemeinsamen Zeugnis und Dienst. Dabei bekräftigen sie die Verbundenheit der lutherischen Kirchen in der Welt und bekennen sich zur Einheit der einen Kirche, die der Leib Jesu Christi in dieser Welt ist. Heute ist diese Partnerschaft in beiden Kirchen auf vielen Ebenen fest etabliert.

(2) Europa hat sich in den letzten 20 Jahren sehr verändert. Mit Überwindung der Mauer zwischen Ost und West wurde der Weg frei zu einem Zusammenwachsen Europas. Aufgrund der Herausforderungen in Europa und speziell innerhalb der Europäischen Union erwachsen für beide Kirchen gemeinsame Aufgaben, die eine Fortsetzung der partnerschaftlichen Beziehungen notwendig machen.

§ 2

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern teilen miteinander ihre Erfahrungen und theologischen Einsichten in der gottesdienstlichen, diakonischen und missionarischen Arbeit und in den Bildungs- und Erziehungsaufgaben beider Kirchen.

(2) Die Partnerschaft bezieht sich auf alle Ebenen kirchlichen Lebens. Beide Kirchen tragen Sorge, dass sie in allen Bereichen mit Leben erfüllt wird. So wird die Beziehung als Bereicherung erfahren im wechselseitigen Geben und Nehmen. Die Kirchen beraten und helfen einander und stehen sich bei angesichts der Herausforderungen, vor die sie gestellt sind. Besondere Beachtung im Rahmen der Partnerschaft verdienen deutschsprachige Angebote in Ungarn und ungarischsprachige Angebote in Bayern.

§ 3

Beide Kirchen nehmen in besonderer Weise Verantwortung füreinander wahr. Dazu gehören unter anderem:

1. Förderung von Partnerschaften zwischen Gemeinden, auf Dekanatsebene sowie zwischen Einrichtungen aus Kirche und Diakonie;
2. Zusammenarbeit bei Projekten im diakonischen Bereich;
3. Zusammenarbeit in der Jugend- und Frauenarbeit, in den Bereichen Erziehung und Bildung (z.B. Partnerschaften zwischen schulischen Einrichtungen), in der Öffentlichkeitsarbeit (Medien), im Bereich der Erwachsenenbildung, der Sonderseelsorge und auf dem Gebiet der Diasporadienste;
4. Austausch von Arbeitskonzepten und Einladung zu oder gemeinsame Planung von Fortbildungsveranstaltungen wie zum Beispiel Fachkonferenzen, Pastoralkollegs, Ökumenischen Studienkursen;
5. Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Hochschulen;
6. Gewährung von Stipendien für Theologiestudenten und Theologiestudentinnen und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. zeitlich begrenzter Austausch von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wie z.B. von Pfarrern und Pfarrern, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, Diakonen und Diakoninnen sowie Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen;
8. Gemeinsame Beratungen der in den einzelnen Arbeitsbereichen der Partnerschaft Verantwortlichen über Aktivitäten und Perspektiven in ihrem Bereich;
9. Beratung und Hilfe beim Aufbau neuer Arbeitsgebiete;
10. gegenseitige Besuche auf allen Ebenen;
11. gegenseitige Information über wichtige Vorgänge in Kirche und Diakonie;
12. gegenseitige Einladung zu Synodaltagungen und kirchlichen Versammlungen;
13. gegenseitige Anteilgabe an weiteren ökumenischen Beziehungen der Partnerkirchen;
14. regelmäßige Begegnungen der Kirchenleitungen;
15. in der Regel jährliche Beratungen der für die Partnerschaftsarbeit Verantwortlichen in Kirche und Diakonie, bei denen die Arbeit evaluiert und die gemeinsamen Schwerpunkte verabredet werden;

§ 4

Bei den Beratungen nach § 3 Nr.15 werden regelmäßig unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen für beide Kirchen übergreifende Themen verabredet, die für die Partnerschaft auf allen Ebenen leitend sein können.

§ 5

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern benennen je einen Beauftragten für ihre partnerschaftlichen Beziehungen.

§ 6

Die Vereinbarungspartner sind als Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbunds miteinander verbunden. Sie stimmen sich daher mit den zuständigen Stellen des Lutherischen Weltbundes über wichtige Vorgänge ihrer Arbeit ab.

§ 7

Beide Vereinbarungspartner gehören dem Ökumenischen Rat der Kirchen, der Konferenz Europäischer Kirchen und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft) an. Daher werden diese über die Vereinbarung unterrichtet. Beide Kirchen stimmen ihre Anliegen in den Gremien ab und bringen ggf. auch die Anliegen des Partners ein.

§ 8

Als Gliedkirche informiert die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die EKD und deren zuständige Ausschüsse, sowie die VELKD über die Vereinbarung sowie über wichtige Vorgänge im Rahmen dieser Partnerschaft.

§ 9

Diese Vereinbarung gilt weiterhin für die Dauer von fünf Jahren. Zu Beginn des fünften Jahres überprüfen Beauftragte der Partnerkirchen die Vereinbarung und schlagen gegebenenfalls notwendige Veränderungen vor.

München, den

Budapest, den

Für die Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern

Für die Evangelisch-Lutherische
Kirche in Ungarn

Dr. Johannes Friedrich

János Ittzés

Kirchengesetz zur Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Magyarorszagi Evangelikus Egyhaz (Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Begründung

Unter dem Eindruck des zusammenwachsenden Europa wurde im Jahr 2005 eine letztmalige Verlängerung der Partnerschaftsvereinbarung mit Ungarn beschlossen in der Erwartung, dass die nachbarschaftlichen Beziehungen sich in einem Europa ohne Grenzen automatisch weiter intensivieren.

Es hat sich jedoch in den vergangenen Jahren gezeigt, dass „Nachbarschaft“ sich als solche noch nicht qualifiziert erweist. Außerdem können die ungarischen Erfahrungen mit dem großen Nachbarn im Osten den Begriff der Nachbarschaft nicht positiv füllen. Und auch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern gestaltet ihre Nachbarschaften unterschiedlich.

Die breite Verankerung der Partnerschaft in den Kirchen und ihren Einrichtungen und Diensten gründet vielmehr in der Partnerschaftsvereinbarung, die von der Landessynode für die gesamte Landeskirche beschlossen ist. Beide Partner halten deshalb weiterhin eine Partnerschaftsvereinbarung für notwendig und haben sich auf die vorliegende Partnerschaftsvereinbarung, auf die sich das Kirchengesetz bezieht, geeinigt.

Der Text der Partnerschaftsvereinbarung wurde geringfügig den Entwicklungen in der Partnerschaft angepasst.

So wird in § 1 auf die Veränderungen in Europa und auf die Geschichte der Partnerschaft seit 1992 verwiesen. Regelmäßige Evaluierungen sind vorgesehen in den jährlichen Beratungen. Daneben finden Begegnungen der Kirchenleitungen statt. In einer Partnerschaft auf Augenhöhe wird nicht nur die deutschsprachige Seelsorge in Ungarn, sondern auch die ungarischsprachige Seelsorge in Bayern angesprochen. Beide Kirchen sehen eine Chance in der Verabredung eines Jahresthemas, das allen Ebenen in der Partnerschaft die Möglichkeit gibt, neue Impulse zu schöpfen.

Die Partnerschaftsvereinbarung gilt für weitere fünf Jahre. Das Kirchengesetz über die Partnerschaftsvereinbarung soll am 1. November 2010 nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Partner im Oktober 2010 in Kraft treten.